

Vorlage Nr.: V0483/20
Datum: 13. August 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	11.08.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	17.08.2020	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	03.09.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Nachbesetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat weist die Vertreter/innen der Landeshauptstadt Dresden in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden an, bei der dort anstehenden Wahl von einem übrigen weiteren Mitglied des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (ÖRKredInstG) für folgende Person zu stimmen:

Frau/Herr
(Name, Vorname) (Funktion)

bereits gefasste Beschlüsse:

V3277/19

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss zu V3277/19 wurde Herr Stadtrat Michael Schmelich (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (OSD) benannt.

6.6.22	Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden	V3277/19 beschließend

Liste 1d - 2 Mandate

	Stimmen	gewählt:
Liste 1	33 Stimmen	Herr Schmelich
Liste 2	21 Stimmen	Herr Dr. Dittrich
Liste 3	14 Stimmen	
Liste 4	9 Stimmen	

Herr Schmelich hat seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der OSD zum 24. Juni 2020 niedergelegt, so dass eine Nachbesetzung notwendig wird.

Da die Zusammensetzung der Vertretung durch die Landeshauptstadt Dresden bereits mit Wahl vom 12. Dezember 2019 erfolgte, hat das Vorschlagsrecht für die Nachfolge die Liste 1. Dies ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, wie sie beispielsweise in § 4 Abs. 5 Landesjugendhilfegesetz festgehalten sind: „Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.“

Die Fraktionen, die den Wahlvorschlag der Liste 1 eingebracht haben, benannten ... als Kandidaten*in.

Die Besetzung der übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden erfolgt durch Wahl; zuständig für die Wahl ist die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden. Die übrigen weiteren Mitglieder dürfen nicht Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden sein.

Die Vertreter/innen der Landeshauptstadt Dresden sind anzuweisen, in der Verbandsversammlung für die in Beschlusspunkt 1 bezeichnete Person zu stimmen.

Als Mitglied des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden dürfen nur Personen gewählt werden, die zuverlässig sind, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Ostsächsische Sparkasse Dresden betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen (§ 25d Abs. 1 KWG). Die Einhaltung dieser Anforderung wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach der Wahl überprüft.

Ferner ist zu beachten, dass gemäß § 12 ÖRKredInstG Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Ostsächsischen Sparkasse Dresden bestehen. Demnach dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören (Auszug § 12 Abs. 1 ÖRKredInstG):

1. Beschäftigte des kommunalen Trägers oder der Sparkasse [...];
2. Beschäftigte der Steuerverwaltung;
3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Geschäftsführer, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen [...];
4. Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens bestraft wurden und diese Strafe im Führungszeugnis [...] eingetragen ist;
5. Personen, wenn über deren Vermögen oder über das Vermögen eines von ihnen als Geschäftsführer oder Vorstand vertretenen Unternehmens in den letzten zehn Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt wurde oder sie in diesem Zeitraum die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben haben sowie
6. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar scheint.

Anlagenverzeichnis:

-

Dirk Hilbert